

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1970

Nummer 90

### Inhalt

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI, NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
15. 5. 1970	Arbeits- und Sozialminister 20. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1970 —	1905

#### II.

## 20. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1970

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 05 und 06 veranschlagten Haushaltsmittel)

Gliederung	Ansatz 1970	Ansatz 1969	Gegen 1969	
			mehr DM	weniger DM
	DM	DM		
I. Bildungsaufgaben . . . . .	15 005 500	12 365 500	2 640 000	—
II. Offene Jugendpflege . . . . .	6 380 000	5 445 000	935 000	—
III. Jugendberufshilfe . . . . .	2 750 000	2 400 000	350 000	—
IV. Jugenderholung . . . . .	3 110 000	2 660 000	450 000	—
V. Bauprogramme . . . . .	20 840 000	24 035 000	—	3 195 000
VI. Planungs- und Leitungsaufgaben	1 162 000	802 000	360 000	—
Insgesamt:	49 247 500	47 707 500	4 735 000	3 195 000
			1 540 000	

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1970		Ansatz 1969		Gegen 1969	
			DM	DM	DM	DM	mehr DM	weniger DM
<b>I. Bildungsaufgaben</b>								
1	Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Ringes politischer Jugend . . . . .	06 81 653 2/5a	1 010 000	870 000	140 000	—		
2	Bildungsarbeit der Freien Jugendpflege . .	06 81/653 2/5b	5 870 000	4 120 000	1 750 000	—		
3	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Hinführung auf Ehe und Familie . . . .	06 81/653 2/12	600 000	600 000	—	—		
4	Bildungsarbeit der kommunalen Jugendpflege . . . . .	06 81/653 2/5c	450 000	400 000	50 000	—		
5	Bildungsarbeit							
	a) an Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben . . . . .	05 02/TGr. 6	900 000	850 000	50 000	—		
	b) für Jugendliche an Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und an sonstigen Volksbildungseinrichtungen . .	aus 05 51/TGr. 6	480 000	480 000	—	—		
	c) politischer und staatsbürgerlicher Art im Hochschulbereich . . . . .	aus 05 02/TGr. 6	150 000	150 000	—	—		
6	Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments . . . . .	aus 01 01/531 1	20 000	20 000	—	—		
7	Zuschüsse für Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung, Nachschulung und Fortbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendpflege . . . . .	06 81/653 2/8	180 000	80 000	100 000	—		
8	Anstellung von Fachkräften der politischen, pädagogischen und kulturellen Jugendbildung . . . . .	06 81/685 1/2	1 038 000	488 000	550 000	—		

---

### Erläuterungen

---

**Zu Pos. I, 1:**

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.  
 Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.  
 Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

**Zu Pos. I, 2:**

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten sowie der Landesarbeitsgemeinschaften der O.T.-Arbeit,
- d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet.

Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

**Zu Pos. I, 3:**

Zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie werden Maßnahmen gemeinnütziger Vereine der freien Jugendpflege und der Jugendsozialarbeit sowie Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

**Zu Pos. I, 4:**

Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpfleger den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — auf deren Mittelanforderung hin bewilligt.

**Zu Pos. I, 5:**

Es können u. a. gefördert werden:

- a) Arbeit der Schülermitverwaltung, für deren Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung 80 000 DM vorgesehen sind,
- b) Seminare, Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen,
- c) Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- d) Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Formlose Anträge mit eingehender Schilderung der Maßnahme, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind zu richten:

Zu Pos. I, 5 a: — an die oberen Schulaufsichtsbehörden.

Zu Pos. I, 5 b: — an die Regierungspräsidenten.

Zu Pos. I, 5 c: — an die Hochschulen.

**Zu Pos. I, 6:**

Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen der im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Es können 50 % der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden.

Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

**Zu Pos. I, 7:**

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuhelpfen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 bis 16 Wochen Dauer) von Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und anderen Einrichtungen der Jugendpflege und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 9 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 15 DM pro Tag und Teilnehmer.

Träger von Internatslehrgängen können auch die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie die Landesverbände Rheinland und Westfalen des Deutschen Jugendherbergswerks für hauptamtliche Kräfte aus den ihnen zugeordneten Einrichtungen sein.

**Zu Pos. I, 8:**

Es handelt sich um zusätzliche auf Landesebene tätige hauptamtliche Fachkräfte bei Mitgliederverbänden des Ringes Politischer Jugend, bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß von 85 % der Bruttovergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz 1970		Ansatz 1969		Gegen 1969	
			DM	DM	DM	DM	mehr DM	weniger DM
9	Jugendbildendes Schrifttum und Jugendfilmarbeit							
	a) der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände . . . . .	06 81/653 2 6	130 000	130 000	—	—	—	—
	b) an Schulen . . . . .	aus 05 02. TGr. 6	300 000	300 000	—	—	—	—
	c) Im Rahmen allgemein zugänglicher Büchereien . . . . .	aus 05 55. TGr. 6	150 000	150 000	—	—	—	—
10	Internationale Jugendbegegnung							
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	06 81/653 2 10	350 000	350 000	—	—	—	—
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . . . . .	05 02. TGr. 6	450 000	450 000	—	—	—	—
	c) internationale Ferienkurse . . . . .	05 20/534	127 500	127 500	—	—	—	—
11	Gesamtdeutsche Begegnungen							
	a) im Rahmen der Jugendpflege . . . . .	06 81/653 2 9	1 130 000	1 130 000	—	—	—	—
		06 81/653 2 3	200 000	200 000	—	—	—	—
	b) im Bereich des Kultusministeriums . . . . .	aus 05 02. TGr. 6	800 000	800 000	—	—	—	—
12	Jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen . . . . .	06 81/653 2/5b 06 81/653 2/9	100 000 570 000	100 000 570 000	—	—	—	—
I. Zusammen:			15 005 500	12 365 500	2 640 000	—	—	—

## Erläuterungen

**Zu Pos. I, 9 a:**

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendlesestuben,
3. Jugendzeitschriften,
4. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät (ausgenommen Filmaufnahmegeräte),
5. die Herstellung sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien,
6. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendpflege sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 3., 5. und 6. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

In den übrigen Fällen kann die Beihilfe betragen:

Zu 1: 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten,

Zu 2: 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 7000 DM,

Zu 3: 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bei örtlichen Trägern sowie 40 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten bei überörtlichen Trägern.

**Zu Pos. I, 9 b:**

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

**Zu Pos. I, 9 c:**

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien, Jugendbuchabteilungen und Jugendbuchbeständen bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge sind dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, und zwar: die für die kirchlichen Büchereien über die kirchlichen bibliothekarischen Fachstellen und im übrigen über die staatlichen Büchereistellen.

Aus den Anträgen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

**Zu Pos. I, 10 a:**

Träger von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung können sein: die kommunale Jugendpflege und Höhere Fachschulen für Sozialarbeit. Mittel können an Teilnehmer im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 1. März eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

**Zu Pos. I, 10 b:**

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,

2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Führungskräfte nach Deutschland.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien, die für Studenten bei den Hochschulen einzureichen.

**Zu Pos. I, 10 c:**

Die Mittel sind bestimmt für internationale Ferienkurse, die Hochschulen des Landes für ausländische und deutsche Studenten veranstalten.

**Zu Pos. I, 11 a und b:**

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Zonengrenzfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungsarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem Bereich der Jugendpflege, der Schulen und der Hochschulen (Arbeits- und Sozialminister und Kultusminister) berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können 12 DM gewährt werden.

**Zu Pos. I, 12:**

Es können gefördert werden:

- a) Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltssmitteln des Einzelplans 06 nicht gefördert werden können, sowie jugendpolitisch bedeutsame Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen zur Lage der Jugend.
- b) landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände, des Landesjugendringes sowie des Ringes Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung,
- c) Israelfahrten.

Bewilligungsbehörde ist der Arbeits- und Sozialminister.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz	Ansatz	Gegen 1969	
			1970 DM	1969 DM	mehr DM	weniger DM
<b>II. Offene Jugendpflege</b>						
1	Betriebskosten für Heime der offenen und teiloffenen Tür . . . . .	06 81 653 2 1	5 940 000	4 940 000	1 000 000	—
2	Betriebskosten für die Akademie für musiche Bildung und Medienerziehung Remscheid . . . . .	06 81 653 2 1	340 000	340 000	—	—
3	Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen . . . . .	aus 05 02 TGr. 6	100 000	165 000	—	65 000
II. Zusammen:			6 380 000	5 445 000	935 000	
<b>III. Jugendberufshilfe</b>						
1	Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung . . . . .	06 81 653 2 11	50 000	100 000	—	50 000
2	Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung . . . . .	aus 05 02 TGr. 6	250 000	250 000	—	—
3	Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen . . . . .	06 81 653 2 7	2 200 000	1 800 000	400 000	—
4	Freiwilliger Sozialer Dienst . . . . .	06 81 653 2 13	250 000	250 000	—	—
III. Zusammen:			2 750 000	2 400 000	400 000	50 000
<b>IV. Jugenderholung</b>						
1	Jugenderholung einschließlich der ärztlich überwachten Jugenderholung für gesundheitlich geschwächte Jugendliche sowie Schulung und Einsatz von Helfern . . . . .	06 81 653 2 2	2 300 000	1 900 000	400 000	—
2	Jugenderholung für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten sowie für das studentische Arbeitsprogramm . . . . .	aus 05 02 TGr. 6	690 000	640 000	50 000	—
3	Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in kultureller und allgemeinbildender Hinsicht . . . . .	06 81 653 2 4	120 000	120 000	—	—
IV. Zusammen:			3 110 000	2 660 000	450 000	—

---

### Erläuterungen

---

**Zu Pos. II, 1:**

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der offenen Tür kann ein Zuschuß bis zu 75 % der Kosten, höchstens jedoch 30 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 16 000 DM ist Voraussetzung die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 24 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft.

Zu den Kosten des laufender Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer teilloffenen Tür der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50 %, höchstens jedoch 4000 DM gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu einem Drittel von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird. Wegen der Verbesserung der Inneneinrichtung siehe Pos. V 5.

**Zu Pos. II, 3:**

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt.

Sie werden ausgeschrieben für:

Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfesten, Berufsschülerzeitung, Forumsgespräche, u. a. m.

Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

**Zu Pos. III, 1:**

Es kann gefördert werden:

die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dient.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

**Zu Pos. III, 2:**

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

**Zu Pos. III, 3:**

Es können Mittel gewährt werden für:

Vergütung von Heimleitern und Erziehern in Jugendwohnheimen für Selbstzahler(innen) bzw. Jugendliche, für die ein öffentlicher Kostenträger nicht eintritt.

Die Bewilligung erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

**Zu Pos. III, 4:**

Es können gefördert werden:

Maßnahmen des Freiwilligen Sozialen Dienstes, die pädagogisch gerichtet sind, um soziale Erfahrungen zu sammeln und das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken, sowie Maßnahmen, die zu einem anerkannten sozialen Beruf hinführen.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

**Zu Pos. IV, 1:**

Landesbeihilfen werden gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugenderholung. Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Der Gesamtbetrag ist wie folgt veranschlagt für:

- a) Maßnahmen der Jugenderholung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände: 1 300 000 DM als Tageszuschüsse für die Teilnehmer.
- b) Ärztlich überwachte Jugenderholung: 250 000 DM und
- c) Schulung und Einsatz von ehrenamtlichen Gruppenleitern und Helfern in der Jugenderholung: 750 000 DM.

**Zu Pos. IV, 2:**

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 1,50 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

**Zu Pos. IV, 3:**

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70 % der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft an Vergütung, jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	Ansatz 1970 DM	Ansatz 1969 DM	Gegen 1969					
					mehr DM	weniger DM				
<b>V. Bauprogramm</b>										
1	Jugendbildungsstätten . . . . .	06 81/883 4/3	2 450 000	2 450 000	—	—				
2	Heime der offenen Tür . . . . .	06 81/883 4/2	2 970 000	3 270 000	—	300 000				
3	Jugendwohnheime und Tagesstätten der Berufshilfe . . . . .	06 81/883 4/7 06 81/883 4/6	1 730 000 30 000	1 730 000 30 000	—	—				
4	Schüler- und Studentenwohnheime . . . . .	aus 05 02/TGr. 6	10 020 000	13 415 000	—	3 395 000				
5	Jugendfreizeitheime und Heime der teilloffenen Tür . . . . .	06 81/883 4/1	1 300 000	1 300 000	—	—				
		aus 02 02/893	250 000	250 000	—	—				
6	Jugendherbergen . . . . .	06 81/883 4/4	1 200 000	700 000	500 000	—				
7	Schullandheime . . . . .	aus 05 02/TGr. 6	700 000	700 000	—	—				
8	Jugenderholungsheime . . . . .	06 81/883 4/5	190 000	190 000	—	—				
<b>V. Zusammen:</b>				20 840 000	24 035 000	<u>500 000</u> <u>3 195 000</u>				

---

### Erläuterungen

---

**Zu Pos. V, 1:**

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw. Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 1 000 000 DM.

**Zu Pos. V, 2:**

Trägern von Heimen der offenen Tür (Jugendklubhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50 % der Gesamtkosten (Bau und Inneneinrichtung), höchstens jedoch bis zu 250 000 DM gewährt werden.

**Zu Pos. V, 3:**

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend. Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche und junge Leute im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
2. seit 5 Jahren bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
3. Tagesstätten zur Durchführung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. I, 3.

**Zu Pos. V, 4:**

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und der Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister zu richten.

**Zu Pos. V, 5:**

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen auf Landesebene anerkannten Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60 000 DM, gewährt werden.

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer teilloffenen Tür auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Beihilfe bis zur Höhe von 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80 000 DM, gewährt werden.

**Zu Pos. V, 6:**

Um den Ausbau eines den Anforderungen entsprechenden Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter und auf Landesebene anerkannter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

**Zu Pos. V, 7:**

Die Erläuterungen zu Pos. V, 4 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß. Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

**Zu Pos. V, 8:**

Es können gefördert werden:

- a) Jugenderholungsheime von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden,
- b) Jugendferienheime von auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50 % Eigenmittel einzusetzen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Ansatz		Gegen 1969	
			1970 DM	1969 DM	mehr DM	weniger DM
<b>VI. Planungs- und Leitungsaufgaben</b>						
1	Mitgliederverbände des Ringes politischer Jugend	06 81/653 2/5a	120 000	60 000	60 000	—
2	Auf Landesebene anerkannte Jugendverbände (künftig Grundaussstattungen)	06 81/685 1/1	550 000	400 000	150 000	—
3	Trägergruppen von Jugendwohnheimen	06 81/685 1/1	42 000	42 000	—	—
4	Sammelpositionen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	06 81/653 2/6	450 000	300 000	150 000	—
<b>VI. Zusammen:</b>			<b>1 162 000</b>	<b>802 000</b>	<b>360 000</b>	<b>—</b>

---

### Erläuterungen

---

**Zu Pos. VI, 1:**

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags vom Arbeits- und Sozialminister bewilligt.

**Zu Pos. VI, 2:**

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilerschlüssel vor. Die auf Grund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel sind für Verwaltungsaufgaben vorgesehen.

**Zu Pos. VI, 3:**

Die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ und die in ihr zusammengeschlossener Trägergruppen von Jugendwohnheimen erhalten Zuwendungen zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben. Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Arbeits- und Sozialminister die Verteilung der Mittel vor.

**Zu Pos. VI, 4:**

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen auf Grund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilerschlüssels der Jugendverbände verwendet werden. Im einzelnen kann die Beihilfe betragen für:

a) Jugendbüchereien	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
b) Jugendlesestuben	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten. höchstens jedoch 7 000 DM.
c) Jugendzeitschriften	70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongeräten, ausgenommen Filmaufnahmegeräte	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien	70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
g) Beschaffung von Musikinstrumenten, Spiel- und Sport- geräten	50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.
h) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter für die Jugendschriftumsarbeit bei einem Tages- satz in Höhe von 9 DM, sowie für die	70 % der Gesamtkosten.
i) Durchführung von Jugendwettbewerben	70 % der Gesamtkosten.

## **Vorwort**

### **zum Landesjugendplan 1970**

Zum 20. Mal wird für die junge Generation in unserem Lande ein Jugendplan vorgelegt. Er stellt die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Landesjugendpläne, insbesondere in den beiden letzten Jahren, dar.

Auch in finanzieller Hinsicht konnte eine beachtliche Erhöhung der Ansätze erfolgen. Das zeigt sich u. a. in den ersten beiden Schwerpunkten, die der Bildung und der offenen Jugendpflege gelten. Die Erhöhung der Landesjugendplanmittel sollte alle Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande veranlassen, auch ihrerseits in erkennbar stärkerem Maße als bisher die Pflichtaufgaben des Jugendamtes nach § 5 JWG zu fördern.

Gliederung und Richtlinien des Vorjahres wurden bis auf die nachstehenden Änderungen, die z. T. erfreuliche Verbesserungen bringen, beibehalten.

Es wird im Hinblick auf die künftigen Jugendpläne jedoch zu prüfen sein, ob eine neue Struktur geschaffen werden muß, die der gewandelten Situation in der Jugendpflege heute noch besser entspricht.

Die heilsame Unruhe, von der gerade die Jugend in unseren Tagen gepackt ist, muß sich auch auswirken in der Inanspruchnahme der angebotenen staatlichen Förderungsprogramme. Dabei gibt es keine Gängelung und Uniformierung! Aber jeder, der Landesjugendplanmittel in Anspruch nimmt, soll wissen, daß es „darauf ankommt, die jungen Menschen mit Wissen, mit Einsichten und Kenntnissen auszustatten, so daß sie in der Lage sind, sich mit den Chancen und Gefahren der geistigen und politischen Entwicklung auseinanderzusetzen“.

Düsseldorf, den 25. März 1970

Figgen  
Arbeits- und Sozialminister

# Richtlinien zum Landesjugendplan 1970

RcErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1970 — IV B 1 gen — 6411.2

Für das Rechnungsjahr 1970 gelten die Richtlinien zum Landesjugendplan 1969 (MBI, NW, 1969 S. 605) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

## II. Besonderer Teil:

1. In Position I. 3 Seite 622 ist in der Überschrift das Wort „Haus“ zu streichen.
2. Position I 5 a) und b) Seite 623 ist ersatzlos zu streichen.
3. Position I 5 c Seite 623 wird Position I 5.
4. In Position I 7 Seite 625 Nummer 4.11 und 4.12 sind die Beträge wie folgt zu ändern:  
7,— DM in 9,— DM, 12,— DM in 15,— DM.  
Träger der Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Jugendpflege sind die Landschaftsverbände — Landesjugendämter.
5. Nummer 4.13 ist zu streichen.
6. Position I 8 Seite 626 Nummer 3.1 erhält folgende neue Fassung:  
„3.1 Die Mitgliedsverbände des Ringes politischer Jugend, die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände sowie die anstellenden Heimträgergruppen legen den Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben vor:“ . . . . .
7. Pos. I 10 a S. 628 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:  
2.2 Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften, die nach § 9 JWG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden sind, die ihren Sitz im Bezirk eines Jugendamtes haben und dort tätig sind, aber keinem auf Bundesebene organisierten Spitzenverband angehören, der berechtigt ist, im Zentralstellenverfahren Mittel des Bundesjugendplans zu beantragen.
8. In Position I 10 a S. 630 Nummer 2.116 ist zu streichen in der vorletzten Zeile:  
„bis zum vollendeten 35. Lebensjahr . . . .“.
9. Bei Pos. I 10 b S. 630 Nummer 4.31 ist in der 4. Zeile einzufügen:  
„UdSSR, Ungarn“
10. In Position I 11 a und b Seite 633 Nummer 3.11 erhält der erste Absatz folgende Neufassung: „An Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin 12,— DM je Tag und Teilnehmer bis zur Gesamt-dauer von 6 Tagen.“
11. In Pos. I 12 S. 634 erhält Nummer 3 folgende Fassung:  
„Anträge mit ausführlichem Programm, Kosten- und Finanzierungsplan sind bis zum 15. Januar unmittelbar dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Dieser setzt die Höhe der Beihilfe je nach Wert und Bedeutung der Maßnahme fest.“
12. Bei Position II 1 Seite 634 erhält Nummer 1.1 folgende Neufassung:  
„Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen-Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Dies setzt die Vorlage eines ordnungsgemäßen Haushaltplanes voraus. Die Höchstbeihilfe für ein Rechnungsjahr beträgt jedoch 30 000,— DM und staffelt sich je nach der

Anzahl der im Heim tätigen hauptamtlichen Fachkräfte wie folgt:

Bei Anstellung der ersten hauptamtlichen Fachkraft (Heimleiter) beträgt sie 16 000,— DM und erhöht sich bei der zweiten hauptamtlichen Fachkraft um 8 000,— DM auf 24 000,— DM

und der dritten hauptamtlichen Fachkraft um 6 000,— DM auf 30 000,— DM.

Zur Vereinfachung der Antragstellung und der Verwendungs nachweisführung kann auf die Vorlage des Haushaltspans verzichtet werden, wenn die Betriebskostenbeihilfe als Gehaltskostenzuschuß für die Fachkräfte beantragt wird.“

## 13. Position III 1 Seite 635 erhält folgende Neufassung:

### Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung

#### 1. Allgemeines

Der Landesjugendplan stellt Mittel bereit zur Durchführung **offener Betreuungsmaßnahmen** der in der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen mit dem Ziel der Vermittlung von Lebens-, Berufs- und Freizeithilfen in individual- und gruppenpädagogischer Form für Jugendliche, die den Schul- bzw. Lehrabschluß nicht erreicht haben.

1.2 Die für die Arbeit eingesetzten Fachkräfte müssen eine sozialpädagogische oder pädagogische Ausbildung nachweisen.

#### 2. Finanzielle Förderung

Die Gehaltskosten der Betreuungskräfte können bis zu 85% aus Landesjugendplanmitteln bezuschußt werden.

#### 3. Verfahren

3.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

3.2 Der Antrag muß in den Richtlinien zu Position I 8 Nummer 3.1 a—g verlangten Angaben enthalten sowie die Unterlagen nach Nummer 3.2.“

## 14. In Position III 3 Seite 636 Nummer 2 zweiter Absatz erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Voraussetzung ist eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung der zu fördern- den Fachkraft.“

## 15. Position V 1 Seite 640 Nummer 1.2 erhält folgende Neufassung:

„Träger von Jugendbildungsstätten können nur nach Abschnitt C (Anhang) auf Landesebene anerkannte Jugendverbände und die in der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen sein.“

## 16. Bei Position V 3, Seite 642 ist als Nummer 5.13 einzusetzen:

„für mobile Einrichtungen 50% der anerkennungs-fähigen Kosten.“

## 17. In Position V 6, Seite 643 erhält Nummer 1.1, erster Satz folgende Neufassung:

„Um den erforderlichen Ausbau des Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errich- tung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugend-

herbergsarbeit bewährter und auf Landesebene nach den Landesjugendplanrichtlinien anerkannter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.“

18. In Position V 8, Seite 644 erhält Nummer 1.21, erster Satz folgende Fassung:  
„Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugend-erholungspflege in der Trägerschaft von auf Landes-ebene anerkannten Jugendverbänden und gemein-nützigen Jugendherholungswerken zur Durchführung von Ferien- oder Erholungsfreizeiten.“
19. In Position VI 2 Seite 645 wird in Nummer 2.2 mindestens 40 % in „mindestens 30 %“ geändert.
20. In Position VI 4, Seite 646 erhält Nummer 1.25 folgende Neufassung:

**Sportgeräte**

„Mindestens 30 % der gesamten Mittel aus dieser Sammelposition sind von den Beihilfeempfängern zur Beschaffung von Sportgeräten zu verwenden.“

Die beschafften Sportgeräte sollen eine Basis dafür bieten, daß in künftigen Rechnungsjahren Leibes-übung und Sport in den nach den Landesjugendplan-richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugend-verbänden in umfassender Weise betrieben werden kann.“

Hinter 1.26 ist eine neue Nummer 1.27 einzufügen, die folgenden Wortlaut erhält:

„Hilfsmittel zum werkhaften Gestalten, Tageslicht-schreibprojektoren sowie Funk- und Sprechgeräte.“

— MBl. NW. 1970 S. 1005.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.